

Beckerstraße 2 a
85049 Ingolstadt
Postfach 21 06 45
85021 Ingolstadt
Tel. (0841) 93 44-0
Fax (0841) 3 46 94

KANZLEI LANGER
UND KOLLEGEN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE
INGOLSTADT · MÜNCHEN · LANDSHUT · ROSENHEIM



Nur bei schweren Buchführungsfehlern ist die Schätzung mittels Zeitreihenvergleich zulässig.

BETRIEBSPRÜFUNG

Schätzmethode des Betriebsprüfers

Das oberste deutsche Steuergericht hat kürzlich einen Fahrplan zur Zulässigkeit verschiedener Schätzmethode heraus gegeben. Er richtet sich nach der Schwere der formellen und materiellen Mängel einer Buchführung.

Ein Anlassfall für den neuen Fahrplan war die Betriebsprüfung in einer Gastwirtschaft. Dort wurde unter anderem bemängelt, dass der Betreiber kein Programmierprotokoll der Registrierkasse vorlegen konnte, dass die fortlaufende Nummerierung von Tagessummenbons nicht erfüllt war, dass für die Thekenkasse kein Kassenbericht mit Tagesendbeständen vorhanden war, dass der Inventurbestand am Jahresende nicht ermittelt, sondern nur geschätzt wurde und verschiedene Bareinlagen nicht geklärt werden konnten.

Schätzung mit Zeitreihenvergleich (ZRV)

Der Prüfer verprobte die Buchführung sodann mit der Methode des ZRV. Für jede Woche ermittelte er aus den Eingangsrechnungen den Wareneinkauf, minderte ihn um Sachentnahmen der Familie und Verköstigung des Personals. Er berücksichtigte die Veränderung des Warenbestands zum Jahresende und verteilte diese gleichmäßig auf jede Woche. Den so ermittelten wöchentlichen Wareneinsatz verglich er mit den erklärten Einnahmen. Daraus ergab sich für jede Woche ein Rohgewinnaufschlagssatz. Sodann ermittelte ▶

Editorial



Horst Langer

Claus Langer

Wie gerne machen Sie die Buchführung? Wenn gerade wichtige unternehmerische Entscheidungen anstehen oder viel Betrieb ist, kann die (digitale) Zettelwirtschaft ganz schön nerven.

Ein Fall, wie der im Journal-Aufmacher beschriebene, wird Ihnen jedoch nie passieren. Er illustriert drastisch, mit welchen Schätzmethode Betriebsprüfer vorgehen, wenn bei der Buchführung allzu arg geschlampt wird. Der Geprüfte muss im schlimmsten Fall mit sogenannten Zeitreihenvergleichen (ZRV) rechnen. Was das ist, lesen Sie gleich links auf dieser Seite.

Auch die restlichen Journal-Artikel bieten gewohnt viel Information. Zur Absetzbarkeit von Gesundheitskosten für den Arbeitgeber etwa, den häufigsten Fehlern beim Erstellen eines Testaments oder der Frage, wie hoch die Miete bei Angehörigen sein muss. Und falls Sie Themen haben, die Sie auf diesen Seiten nicht behandelt sehen, rufen Sie uns einfach an. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihr Erfolg ist unser Ziel.

Ausgabe 1 / 2017

Wir beraten Sie gerne: Tel. (0841) 93 44 - 0

KANZLEI LANGER

► er den durchschnittlichen Aufschlagssatz für jeweils 10 Wochen. Den jeweils höchsten Zehn-Wochen-Durchschnittswert legte er der Schätzung der Betriebseinnahmen zugrunde. Diese Methode führt logisch immer zu einem Mehrergebnis, weil wie erwähnt der höchste Durchschnittswert des Jahres auf das gesamte Jahr angewendet wird.

Schätzmethode je Schwere der Verfehlungen

Da die Richter in der sehr komplizierten Berechnung des Prüfers einige Fehler entdeckten, wiesen sie den Fall zur nochmaligen Überprüfung an das Finanzgericht zurück mit folgenden Hinweisen:

Stufe 1: Bei einer Buchführung, die formell

ordnungsgemäß ist oder nur geringfügige formelle Mängel aufweist, kann die Schätzung grundsätzlich nicht allein aufgrund des ZRV erfolgen.

Stufe 2: Ist die Buchführung formell nicht ordnungsgemäß, sind aber materielle Unrichtigkeiten nicht konkret nachgewiesen, kann der ZRV nur dann angewendet werden, wenn andere Schätzmethoden, die auf betriebsinternen Daten beruhen, nicht sinnvoll einsetzbar sind.

Stufe 3: Ist die Buchführung sowohl formell als auch materiell unrichtig und übersteigt die Unrichtigkeit eine Bagatellschwelle, kann ein ZRV für die Zuschätzung herangezogen werden, sofern sich im Einzelfall keine andere Schätzmethode aufdrängt, die zu genaueren Ergebnissen führt. ■

EINKOMMENSTEUER

Kinder in der Einkommensteuer

Der im Grundgesetz verankerte Schutz von Ehe und Familie wird vielerlei beachtet. In der Einkommensteuer gibt es automatische Vorteile und solche, die einen Antrag erfordern. Einen Überblick gibt die folgende Auflistung.



Kindergeld

Eltern erhalten automatisch für jedes Kind Kindergeld, ab 2017 sind das monatlich € 192 für das erste und das zweite Kind, € 198 für das 3. Kind und ab dem 4. Kind jeweils € 223.

Kinderfreibetrag

Mit dem Kinderfreibetrag wird das Existenzminimum des Kindes abgedeckt. Aus diesem Grund wird dieser Teil des Einkommens der Eltern nicht mit Einkommensteuer belastet und somit steuerfrei gestellt. Der Freibetrag beträgt € 3.678, er verdoppelt sich, wenn die Eltern verheiratet sind und gemeinsam veranlagt werden. Im Rahmen des Einkommensteuer-Bescheides wird vom

Finanzamt eine Vergleichsrechnung durchgeführt, ob der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld günstiger ist. Ist ersteres der Fall, wird der Freibetrag automatisch gewährt und das Kindergeld gegengerechnet.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Für Alleinerziehende gibt es eine weitere Steuerentlastung. Der Freibetrag beläuft sich auf € 1.308 jährlich.

Kinderbetreuungskosten

Betreuungskosten sind zu zwei Dritteln absetzbar, höchstens jedoch € 4.000 je noch nicht 14 Jahre altem Kind. Dazu gehören Ausgaben für Kindertagesstätten und Tagesmütter, Kosten für die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Haushaltshilfen, welche auch die Kinder betreuen, wie z. B. Aupair-Mädchen. Begünstigt ist auch die Betreuung bei Hausaufgaben.

Ausbildungsfreibetrag und Krankenversicherung

Wohnt ein mindestens 18 Jahre altes Kind außerhalb, kann man zusätzlich einen Ausbildungsfreibetrag von jährlich € 924 beanspruchen. Auch für Kinder bezahlte Kranken- und Pflegeversicherungen sind absetzbar. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass ein Anspruch auf Kindergeld besteht. ■

LOHNSTEUER

Betriebliche Gesundheitsförderung

Um Gesundheitskosten an Arbeitnehmer steuerfrei zahlen zu können, muss man einige Regeln beachten.



Ein Versicherungsmakler bezahlte seinen Arbeitnehmern folgende Zuschüsse zur Gesundheitsförderung: Kurse (Bauch-Rücken-Compact), Wirbelsäulengymnastik, Physiotherapie, Personal Training zur Haltungsanpassung und Verbesserung der Muskel- und Gelenkfunktionen sowie Massagen. Die gesetzliche Höchstgrenze von jährlich € 500 wurde eingehalten. Ein Lohnsteuerprüfer stellte die Steuerfreiheit jedoch in Frage, weil die Maßnahmen nicht streng die Anforderungen des Sozialgesetzbuchs erfüllen und die Dienstleister nicht die dort erwähnten Qualifizierungen hatten.

Keine zu strengen Anforderungen

Der Fall ging bis vor das Finanzgericht (FG), das dem Kläger teilweise Recht gab. Nach den Richtern sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung steuerfrei. Dazu ist notwendig, dass die Maßnahmen Mindestanforderungen an Qualität und Zielgerichtetheit erfüllen. Das ist der Fall, wenn sie durch Physiotherapeuten, Heilpraktiker und qualifizierte Fitnesstrainer erbracht werden.

Ausblick: Nicht anerkannt werden dagegen Dienstleistungen, wenn der Komfortaspekt den Gesundheitsaspekt überwiegt, wie das bei den Massagen der Fall war, die durch einen im Wellnessbereich tätigen Dienstleister erbracht wurden. ■

Zur Ortsüblichkeit einer Miete

Wird Wohnraum an Angehörige vermietet, wird aus steuerlichen Gründen oft eine sehr niedrige Miete vereinbart. Um ungerechtfertigte Steuervorteile zu vermeiden, hat der Gesetzgeber reagiert.

Auch Vermietungen einer Wohnung an Angehörige sind als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung der Einkommensteuer zu unterwerfen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Vermietung wie zwischen fremden Dritten vereinbart und durchgeführt wird und dass die Miete auch laufend bezahlt wird. Zu versteuernde Einkünfte liegen auch vor, wenn die Miete aus familiären oder steuerlichen Gründen niedriger als üblich vereinbart wurde. Sind nämlich die mit der Vermietung zusammenhängenden Ausgaben höher als die Einnahmen, entsteht ein Verlust, der steuermindernd mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden kann.

Die 66 %-Grenze

Zur Vermeidung ungerechtfertigter Steuervorteile hat der Gesetzgeber geregelt: Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger



als 66 Prozent der ortsüblichen Miete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Beträgt das Entgelt bei auf Dauer angelegter Wohnungsvermietung mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete, gilt die Wohnungsvermietung als entgeltlich.

Beispiel zur Ortsüblichkeit	Größe in qm	Variante		
		150	1	2
Miete pro qm				
ortsüblich	€	10,00	10,00	10,00
tatsächlich	€	3,00	5,00	6,60
Prozent		30,00	50,00	66,00
Gesamtmiete				
mtl	€	450,00	750,00	990,00
jhrl (1)	€	5.400,00	9.000,00	11.880,00
Werbungskosten				
jhrl	€	10.000,00	10.000,00	10.000,00
ansetzbar (2)	%	30	50	100
	€	3.000,00	5.000,00	10.000,00
zu versteuern Zeile (1)–(2)	€	2.400,00	4.000,00	1.880,00

Maßstab ist die Bruttomiete

Nicht immer klar war, ob es sich bei dem Vergleich um Netto- oder Bruttomieten handeln soll. Diese Fragestellung wurde kürzlich dem obersten deutschen Steuergericht vorgelegt. Es entschied zugunsten der Bruttomieten. Nach Aussage der Richter ist für die Berechnung der Entgeltlichkeitsquote die Warmmiete zugrunde zu legen. Dazu ist

die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten zu verstehen.

Ausblick: Die Begrenzung des Werbungskostenabzugs gilt auch, wenn eine Wohnung aus sozialen oder anderen Erwägungen vergünstigt an fremde Personen überlassen wird. ■

Angemessenheit bei Herrenabenden

Das oberste deutsche Steuergericht hatte kürzlich darüber zu urteilen, wann eine Unterhaltungsveranstaltung überflüssig und unangemessen ist.

Die Partner einer Rechtsanwaltskanzlei veranstalteten sogenannte Herrenabende, zu denen wie der Name sagt ausschließlich Männer eingeladen wurden. Sie fanden im Garten des Wohngrundstücks eines Partners statt. Es wurden dabei bis zu 358 Gäste unterhalten und bewirtet. Ein Betriebsprüfer verweigerte deren steuerliche Absetzbarkeit, die Rechtsanwälte klagten, der Fall ging bis vor den Bundesfinanzhof (BFH).

Wann ist eine Repräsentation überflüssig?

Nach dem Gesetz dürfen Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten sowie für ähnliche Zwecke und die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen den Gewinn nicht mindern. Darunter fallen auch Aufwendungen, die der Unterhaltung von Geschäftsfreunden, der Freizeitgestaltung oder der (reinen) Repräsentation dienen. Dieses Abzugsverbot wurde schon im Jahr 1960 (!!!) geschaffen, weil der Gesetzgeber diese Ausgaben ihrer Art nach als überflüssig und unangemessen wertete. Da der BFH aber keine Tatsacheninstanz ist, hat er den Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen mit der Maßgabe zu prüfen, ob die Art und Weise der Veranstaltung unangemessen ist. Das ist dann der Fall, wenn in der Art und Weise der Gästeunterhaltung Umstände erkennbar sind, die die Veranstaltung von einer gewöhnlichen Feierlichkeit abheben. Sollte den Gästen hier ein besonders qualitatives Ambiente oder ein besonderes Unterhaltungsprogramm geboten worden sein, wäre die Grenze zur Unangemessenheit überschritten. ■

Testamente: Die 10 häufigsten Fehler

Fehlende oder falsche Testamente sind oft Auslöser für Streit, nicht gewollte Ergebnisse oder zu hohe Steuern.



Nicht notariell beurkundete Testamente müssen immer handschriftlich verfasst werden.

- 1. Kein Testament:** Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge. Geht das Erbe an mehrere Personen, bilden sie eine Erbengemeinschaft, die nur einstimmig handlungsfähig ist. Das führt nur allzu oft zu Streitigkeiten.
- 2. Formfehler:** Testamente (außer notarielle) müssen eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein, leserlich sein und sollten am besten Ort und Datum enthalten.
- 3. Keine Änderungsmöglichkeit:** Beim gemeinsamen Ehegattentestament oder einem Erbvertrag wird oft übersehen, dass sich nach dem Ableben des Erstversterbenden die Verhältnisse so ändern, dass eine Anpassung angezeigt wäre. Notwendig hier ist eine Abwägung, ob und wann die Verfügungen änderbar sein sollen.
- 4. Unklare Formulierungen:** Gerade selbst erstellte Verfügungen mit Tipps aus dem Internet sind oft mehrdeutig formuliert und müssen von Gerichten ausgelegt werden, was nicht unbedingt dem tatsächlichen Willen des Erblassers entspricht.
- 5. Pflichtteilsrecht übersehen:** Bei erbrechtlichen Gerichtsverfahren geht es meistens um Pflichtteilsrechte. Die Forderungen übergangener Kinder und/oder des Ehegatten können die gewollte Erbfolge finanziell enorm belasten.
- 6. Fehler bei der Erbschaftsteuer:** Gerade die gegenseitige Erbeinsetzung von Ehegatten verursacht oft doppelte Erbschaftsteuern. Hier hilft nur eine genaue Steuerplanung.
- 7. Falscher Ehevertrag:** Die Gütertrennung ist zwar in Scheidungsfällen oft richtig, im Erbfall aber teurer. Das kann mit der sogenannten modifizierten Zugewinnngemeinschaft umgangen werden. Dabei bleiben die Güter der Partner während der Ehe getrennt, ein Zugewinnausgleich wird nur bei Ableben eines Partners ausgeführt.
- 8. Vorher schenken:** Zur legalen Ausnutzung von Erbschaftsteuerfreibeträgen sollte man dran denken, sich rechtzeitig von nicht benötigtem Vermögen zu trennen. Denn die Freibeträge gibt es alle zehn Jahre neu.
- 9. Testament nicht auffindbar:** Immer wieder werden Testamente nicht gefunden oder ein dadurch Benachteiligter lässt es verschwinden. Dagegen hilft nur die Hinterlegung beim Amtsgericht, die nur € 75 kostet.
- 10. Kein Testamentsvollstrecker:** Soll das Vermögen verteilt werden oder ist eine harmonische Erbaueinandersetzung nicht zu erwarten, sollte ein unabhängiger Testamentsvollstrecker eingesetzt werden. ■

Bargeld und Steuerschätzung

Die Lebenserfahrung zeigt, dass hohe Geldbeträge gewinnbringend angelegt werden. Die Abhebung hoher Bargeldbeträge allein begründet aber noch keine Schätzungsbefugnis für den Ansatz von Kapitaleinkünften.

Bei einem Apotheker fand eine Betriebsprüfung statt. Die Gewinne in sechs Jahren beliefen sich auf insgesamt € 1.883.000. Die Prüfung ergab ein Mehrergebnis von lediglich € 3.840 oder 0,2 %. Die Prüferin stellte aber fest, dass insgesamt € 573.000 bar abgehoben wurden. Daraus errechnete sie einen gedachten Geldbestand und ging davon aus, dass die Steuerpflichtigen das Geld ins Ausland geschafft und zinsbringend angelegt hätten. Daraus schätzte sie nicht erklärte Zinsen von gesamt € 111.000.

Nachweispflicht für die Nichtexistenz von Kapitalanlagen?

Der Fall ging bis vor das Finanzgericht Nürnberg. Dieses gab dem Kläger in vollem Umfang Recht. Laut den Richtern setzt eine Schätzung voraus, dass Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt werden können. Bei Auslandssachverhalten hat der Steuerpflichtige zwar erhöhte Mitwirkungspflichten. Würde man aber die Feststellungslast gänzlich umkehren, hätte das zur Folge, dass der Steuerpflichtige das Nichtvorhandensein eines ausländischen Bankkontos nachweisen müsste. Da dies gar nicht möglich ist, besteht generell keine Verpflichtung eines Steuerpflichtigen nachzuweisen, dass er im Ausland kein Konto unterhält. Die Abhebung großer Bargeldbestände allein begründet noch keine Schätzungsbefugnis für den Ansatz von Kapitaleinkünften. Es müssten hierzu weitere Indizien dazukommen, z. B. ein gemischt betrieblich-privates Konto, umfangreiche Wertpapiergeschäfte oder das Innehaben eines Depots in der Schweiz.

Fazit: Der Kläger hat die Verwendung des Bargelds zwar nicht lückenlos darlegen können. Generell ist man aber auch nicht verpflichtet, die Verwendung von Bargeld nachzuweisen oder dafür Unterlagen aufzubewahren. ■